

**§ 6
Werkausschuss (alt)**

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach § 4 der Stadtrat zuständig ist, vorzubereiten.
- (3) Außer in den durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind Mehraufwendungen, die im Einzelfall 20.000,- Euro übersteigen.
 2. die Zustimmung zu den nicht unabweisbaren Mehrausgaben im Sinne des § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000,- Euro oder 10 v.H. des im Vermögensplan für diese Anlagengruppe vorgesehenen Betrags übersteigen.
 3. den Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
 - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen 100.000,- Euro übersteigt,
 - b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist,
 4. die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienst- und Geschäftsordnung der Stadt Koblenz, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,- Euro übersteigt.

**§ 6
Werkausschuss (neu)**

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach § 4 der Stadtrat zuständig ist, vorzubereiten.
- (3) Außer in den durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind Mehraufwendungen, die im Einzelfall 20.000,- Euro übersteigen,
 2. die Zustimmung zu den nicht unabweisbaren Mehrausgaben im Sinne des § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000,- Euro oder 10 v.H. des im Vermögensplan für diese Anlagengruppe vorgesehenen Betrags übersteigen,
3. die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen,
4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienst- und Geschäftsordnung der Stadt Koblenz, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,- Euro übersteigt.

- (4) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten sind zu den Sitzungen des Werkausschusses einzuladen; sie nehmen beratend teil.

§ 7 Werkleitung (alt)

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein/e Werkleiter/in und ein/e Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorschriften der GemO, EigAnVO, dieser Betriebssatzung, sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO/§ 5 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zu der laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
 2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
 4. der Abschluss von Verträgen/die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
 - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000,- Euro und

- (4) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten sind zu den Sitzungen des Werkausschusses einzuladen; sie nehmen beratend teil.

§ 7 Werkleitung (neu)

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein/e Werkleiter/in und ein/e Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorschriften der GemO, EigAnVO, dieser Betriebssatzung, sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO/§ 5 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zu der laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
 2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
 4. der Abschluss von Verträgen/die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000,- Euro nicht übersteigt,

5. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall,
 6. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall
 7. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall,
 8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines Haushaltsjahres,
 9. die Unterrichtung des/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO. Erfolgsgefährdend sind Mindererträge, die im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen.
- (4) Der/die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses. Sein/e Stellvertreter/in unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“.

5. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall,
 6. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall,
 7. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall,
 8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines Haushaltsjahres,
 9. die Unterrichtung des/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO. Erfolgsgefährdend sind Mindererträge, die im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen.
- (4) Der/die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses. Sein/e Stellvertreter/in unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“.